

## Der Begriff der Religion und der Religionsgemeinschaften im deutschen Rechtssystem

FACHKONFERENZ „WEGE ZUR HARMONIE IM UMGANG MIT DEN RELIGIONEN“,  
31. MÄRZ 2009, PEKING

### GLIEDERUNG:

- I. Einleitung: Der Begriff der Religion im deutschen Verfassungsrecht*
- II. Religion und Religionsgemeinschaften nach geltendem deutschen Recht*
  - 1. Grundlagen des deutschen Religions(verfassungs)rechts*
    - a) Art. 4 GG*
    - b) Art. 140 GG i.V.m. Art. 136, 137, 138, 139, 141 WRV*
    - c) Art 3 Abs. 3, 33 Abs. 1 GG*
  - 2. Die staatliche Neutralitätspflicht als Konsequenz der religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen*
  - 3. Zur rechtlichen Bestimmung des Religionsbegriffs*
  - 4. Zur rechtlichen Bestimmung der Begriffs der Religionsgemeinschaft*
- III. Rechtliche Konsequenzen der Bestimmung als Religion und als Religionsgemeinschaft*
- IV. Historische und funktionale Gründe für das deutsche Modell des Religionsverfassungsrechts*

### **I. Einleitung: Der Begriff der Religion im deutschen Verfassungsrecht**

Über Begriff und Bedeutung der Religion und der Religionsgemeinschaften im deutschen Rechtssystem zu sprechen, scheint ein bestimmtes, mehrstufiges Vorgehen nahezu legen. Wie einer Klärung des rechtlichen Status des Eigentümers, also seiner einzelnen Rechte und Pflichten, offensichtlich die Bestimmung dessen vorangehen muss, was die Rechtsordnung allgemein als

Eigentum qualifiziert,<sup>1</sup> so muss scheinbar auch hier am Anfang der Darstellung eine Begriffsdefinition stehen: Zu fragen ist demnach zunächst, was aus staatlicher Sicht überhaupt als „Religion“ anerkannt wird. Ausgehend von dieser terminologischen Klärung ist dann offenbar zu klären, welche juristischen Konsequenzen aus der möglichen Bejahung dieses rechtlich definierten Religionsstatus resultieren. Erst auf

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Konstruktion bzgl. Art. 14 GG BVerfGE 58, 300 (336); H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG (2002), Art. 14, Rn. 35ff.; O. Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 14, Rn. 35 m.w.N

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

der Basis dieser allgemeinen Klärung können wir schließlich thematisieren, wann eine bestimmte Gruppe als „Religionsgemeinschaft“ anzuerkennen ist und welche rechtlichen Konsequenzen wiederum diese Anerkennung hat.

Charakteristisch für das deutsche Modell des Religionsrechts ist es jedoch gerade, dass es eine derartige Vorgehensweise, die von einer staatlichen Definition dessen ausgeht, was „Religion“ im spezifisch juristischen Sinn besagen soll, zurückweist. Diese Zurückweisung hängt mit den Schwierigkeiten einer solchen Definition zusammen.<sup>2</sup> Religion ist kein Rechtsbegriff, sondern ein außerrechtliches Phänomen, das zu erfassen und zu bestimmen allen zuständigen Disziplinen, vor allem der Theologie und Religionswissenschaft, größte Probleme bereitet. Religiöse Überzeugungen werden durch den Staat und seine normativen Bestimmungen nicht erst geschaffen, sondern von ihm bereits in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgefunden.

Die Zurückweisung einer verbindlichen staatlich-rechtlichen Definition der Religion ist vor allem aber auch konzeptionell bedingt. Sie bildet die Konsequenz einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung der deutschen Rechtsordnung: Religion wird hier vor allem im Kontext ihrer Absicherung als (individuelles und kollektives) *Grundrecht* thematisiert. Grundrechtsschutz aber besagt nach der Konzeption des deutschen Grundgesetzes nicht nur Schutz des einzelnen Bürgers *durch* den Staat, sondern zugleich und sogar primär Schutz *vor* dem Staat durch Verbürgung subjektiv-öffentlicher Rechte mit Verfassungsrang.<sup>3</sup> Diese spezifische Schutzdimension würde unterlaufen, wenn der Staat selbst darüber befinden könnte, welche Verhaltensweisen

---

2 Vgl. D. Pollack, Was ist Religion? Versuch einer Definition, in: ders., Säkularisierung – ein moderner Mythos? Studien zum religiösen Wandel in Deutschland, Tübingen 2003, S. 28ff.

3 Vgl. allg. nur H. Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 2004, Vorb., Rn. 84ff.

der Bürger überhaupt als schutzwürdig zu verstehen sind. Aus diesem Grund sind nach dem System des Grundgesetzes die Grundrechte als ein dem staatlichen Zugriff prinzipiell vorausliegender Bereich konzipiert. Sie schützen bestimmte Lebensbereiche, die zwar der staatlichen Regulierung nicht grundsätzlich entzogen sind, aber nicht durch staatliche Anerkennung geschaffen werden. Der Staat kann daher zwar in einer sekundären Modellierung auf diese Lebensbereiche zugreifen und bestimmte nicht gewollte, da sozial schädliche Ausprägungen verbieten – also bspw. dann, wenn eine Jugendsekte bestimmte Verhaltensweisen propagiert, die die psychische Gesundheit ihrer Anhänger gefährden –, nicht jedoch von vorneherein bestimmen, was allein als schutzwürdig gelten kann. Eine Erläuterung des Religionsrechts im Sinne einer Bestimmung dessen, was eigentlich den Gegenstand der Religionsfreiheit ausmacht, muss demnach zunächst grundsätzlich klären, *wogegen* der Schutz der Religionsfreiheit erfolgen soll, d.h. wie dieser strukturell ausgestaltet ist. In der Konsequenz besagt das, dass der Staat seine Bestimmung des Religionsbegriffs nicht unabhängig von den in der Gesellschaft vorfindlichen Glaubensgemeinschaften treffen kann, sondern bei seiner juristischen Definition zugleich an das Selbstverständnis der Grundrechtsträger gebunden ist.<sup>4</sup> Da Religion typischerweise ein kollektives, auf Gemeinschaftsbildung angelegtes Phänomen ist, geht es praktisch vor allem um das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften.

---

4 Vgl. etwa zur Problematik des rituellen Schlachtens (Schächtens) BVerfGE 104, 337 (353ff.); allg. M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen 1993, S. 78ff.; S. Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, Berlin 1997, bes. S. 1ff., 27ff., 121ff. Zur Bedeutung des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften vgl. ferner BVerfGE 24, 236 (247f.); 33, 23, 53, 366 (401); 66, 1 (22); 70, 138 (167); 72, 278 (289); BVerwGE 112, 227 (234f.); dazu ausführlich A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung des staatlichen Rechts, Berlin 1994.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

Im folgenden soll zunächst dieses Zusammenspiel des staatlichen Schutzauftrags und des religiösen Selbstverständnisses näher erläutert werden (II.). Daran anschließend kann näher geklärt werden, welche Bedeutung die Bestimmung als Religion und als „Religionsgemeinschaft“ besitzt, also wie die jeweilige rechtlichen Konsequenz der Anerkennung eines bestimmten Status aussieht (III.). Abschließend können wir uns der Frage zuwenden, warum das deutsche Recht einen solchen Weg der rechtlichen Regulierung von Religion gewählt hat. Es wird sich zeigen, dass hierfür zum einen historische Gründe maßgeblich waren, dass aber auch funktionale Aspekte für das deutsche Modell ins Feld geführt werden können (IV.).

## II. Religion und Religionsgemeinschaften nach geltendem deutschem Recht

### 1. GRUNDLAGEN DES DEUTSCHEN RELIGIONS(VERFASSUNGS)RECHTS

#### a) Art. 4 GG

Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Religion und den Religionsgemeinschaften finden sich in der Verfassung, also dem Grundgesetz. Zentral ist die Bestimmung des Art. 4 GG, das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“, heißt es in Absatz 1, und Absatz 2 ergänzt dies um eine offenkundig noch stärker aktiv konnotierte Schutz-Dimension: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

#### aa) Zur Bedeutung der Norm

Die besondere Bedeutung dieses Schutzes der Religionsfreiheit erschließt sich bereits aus dem Wortlaut: Die Redeweise von der „Unverletzlichkeit“ dieses Grundrechts ist im Kontext des Grundgesetzes zwar nicht einzigartig – sie findet sich vielmehr ebenso in den Art. 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 GG –, aber doch ungewöhnlich und spricht so für die Annahme, dass damit ein besonders starker Schutz zum Ausdruck gebracht werden soll-

te. Diese Annahme wird durch ein systematisches Argument weiter unterstützt: Anders als andere Grundrechtsverbürgungen, wie etwa die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, enthält Art. 4 GG keinen ausdrücklich im Verfassungstext enthaltenen Gesetzesvorbehalt, demzufolge Einschränkungen der grundrechtlichen Gewährleistung durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen möglich sind. Nach der deutschen Grundrechtsdogmatik, wie sie insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt worden ist, besagt das zwar nicht, dass gegenüber derartigen Grundrechtsgewährleistungen staatliche Einschränkungen gänzlich ausgeschlossen bleiben. Bestimmte Grenzsetzungen müssen vielmehr auch hier möglich bleiben. Der Staat darf nicht gezwungen sein, selbst massivste Beeinträchtigungen seiner Rechtsordnung – bspw. fundamentalistischreligiös begründete Terrorakte – hinzunehmen, sofern diese nur in irgendeiner Weise auf ein religiöses Motiv zurückgeführt werden können. Die vorbehaltlose Gewährleistung der Religionsfreiheit besagt jedoch, dass eine Einschränkung dieser Freiheit ausschließlich dann erfolgen darf, wenn dies zum Zwecke des Schutzes anderer, kollidierender Verfassungsgüter (namentlich anderer Grundrechtsverbürgungen) geschieht. Der Staat kann also nicht jeden beliebigen Zweck für den Erlass eines die Religionsfreiheit beschneidenden Gesetzes anführen, sondern muss sich bei entsprechenden Gesetzesvorhaben stets auf sog. verfassungsimmanente Schranken, d.h. den Schutz eben jener anderen, ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgüter, berufen können.

#### bb) Der Gewährleistungsumfang der Norm

Inhaltlich geschützt ist nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 GG zunächst die „Freiheit des Glaubens“. Das meint die Freiheit, eine eigene innere religiöse Überzeugung zu bilden und zu besitzen, aber auch – als negative Glaubensfreiheit, die von dem Schutzbereich ebenfalls umfasst ist –, dies gerade nicht zu tun, also eine dezidiert atheistische oder agnostische Auffassung zu besitzen. In beiden Fällen geht es darum, eine innere, höchstpersönliche Sphäre der eigenen Ge-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

dankenwelt, das sog. „forum internum“, vor Glaubenszwang, Indoktrination und Gehirnwäsche zu schützen.<sup>5</sup>

Explizit im Text der Norm genannt ist ferner die Freiheit des „religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. Über die bloß innerlich bleibende Überzeugungsbildung hinausgehend betrifft sie den nach außen gerichteten kommunikativen Bereich der – wiederum ebenso positiven wie negativen – Glaubensfreiheit. In diesem Sinne erlaubt sie es, „auszusprechen und auch zu verschweigen, dass und was man glaubt oder nicht glaubt“<sup>6</sup>.

Soll demgegenüber die in Art. 4 Abs. 2 GG ausdrücklich gewährleistete Freiheit der „Religionsausübung“ noch einen eigenständigen Sinn besitzen – und eben das legt die ausdrückliche eigenständige Nennung ja nahe –, muss sie über diese Bekenntnisfreiheit hinausgehen. Vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst sind demnach auch alle sonstigen Handlungen, soweit sie von der eigenen religiösen Überzeugung verlangt werden.<sup>7</sup> Art. 4 GG konstituiert in dieser Lesart, mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts, „das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu leben“<sup>8</sup>. Eine Begrenzung etwa auf den häuslichen oder sonstigen privaten Lebensbereich oder auf objektiv unzweifelhaft religiöse, „kultische“ Handlungen, ist demnach gerade nicht vorgesehen. Das schließt, wie wir gerade gesehen haben, Einschränkungen des Schutzbereichs durch Gesetz zwar nicht aus. Diese können dogmatisch gesehen aber nicht bereits auf der Ebene der Schutzbereichseröffnung erfolgen, sondern erst mittels gesetzlicher Schranken gegenüber der zunächst gewährleisteten grund-

5 M. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 4, Rn. 58.

6 BVerfGE 12, 1 (4).

7 M. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 4, Rn. 61.

8 BVerfGE 32, 98 (106).

rechtlichen Freiheit vorgenommen werden.<sup>9</sup> In personaler Hinsicht kennt Art. 4 GG keine Begrenzung. Der Schutz der Norm umfasst nicht nur die deutschen Staatsbürger, sondern ist i.S. eines „Menschenrechts“ für jedermann konzipiert.

**b) Art. 140 GG i.V.m. Art. 136, 137, 138, 139, 141 WRV**

Die zweite Grundnorm für das deutsche Religionsverfassungsrecht (oder, wie die traditionelle, in jüngerer Zeit stärker diskutierte<sup>10</sup> Terminologie lautet: das Staatskirchenrecht) ist Art. 140 GG. Dieser selbst enthält eine Verweisung auf die Art. 136, 137, 138 und 141 der Weimarer Reichsverfassung, die damit zum vollgültigen „Bestandteil dieses Grundgesetzes“ erklärt werden. Die auf diese Weise inkorporierten Normen bilden, gewissermaßen als Pendant zur individualrechtlich ausgerichteten Norm des Art. 4 GG, die „institutionelle Seite des Staatskirchenrechts“<sup>11</sup>. Bestimmt werden Grundregeln für die Gründung und den Bestand von Religionsgesellschaften (oder, wie die neuere Terminologie lautet, Religionsgemeinschaften) und ihr Verhältnis zum Staat. Die Basis dieses Verhältnisses bildet dabei der „Trennungsgrundsatz“ des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV: Er bestimmt ausdrücklich, dass es „keine Staatskirche“ gibt, also nicht eine einzelne Religionsgemeinschaft staatlicherseits privilegiert ist. (Der insofern leicht missverständliche Begriff des „Staatskirchenrechts“ bezeichnet also gerade nicht Bestimmungen über eine deutsche Staatskirche, sondern die forma-

9 M. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 4, Rn. 62.

10 Vgl. dazu die Beiträge in H. M. Heinig/C. Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, Tübingen 2007; ferner S. Koriath, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht. Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG, in: FS Badura, Tübingen 2004, S. 727ff.

11 B. Jeand'Heur/S. Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart u.a. 2000, Rn. 157.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

len verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die im Grundsatz für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen gelten.) Jede organisatorische Verbindung von Staat und Religion ist damit ausgeschlossen, nicht dagegen das freiwillige Zusammenwirken. Dieser Bestimmung zur Seite stehen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV, der die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften garantiert, und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV, der den Religionsgesellschaften die Selbstverwaltungskompetenz in eigenen Angelegenheiten zuweist.

Merkwürdig quer zu dieser Grundentscheidung der Staatsferne der Religionsgemeinschaften scheint die Vorschrift des Art. 137 Abs. 5 WRV zu stehen. Denn sie gesteht bestimmten Religionsgemeinschaften den besonderen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu und rücken sie damit offenbar wieder stärker in den staatlichen Bereich hinein. Allerdings ist diese Bestimmung aus ihrem historischen Kontext heraus zu verstehen.<sup>12</sup> Sie sollte vor allem dazu dienen, den traditionellen Religionsgemeinschaften den als ihrer unwürdig erscheinenden Status bloßer privater Vereine zu ersparen. Eine Eingliederung in den Staat dagegen erfolgt auch durch die Verleihung dieses besonderen Status nicht.<sup>13</sup> Kirchen und Religionsgemeinschaften sind ungeachtet ihres organisatorischen Status vom Staat getrennt und Grundrechtsträger.

#### c) Art 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG

Schließlich enthält das Grundgesetz in den Art. 3 Abs. 3 und 33 Abs. 3 GG zwei Verbürgungen spezieller Gleichheitsrechte mit Religionsbezug. Diesen Bestimmungen zufolge darf niemand wegen seines Glaubens oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemein-

<sup>12</sup> Vgl. hierzu näher S. Koriouth, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland seit der Reformation, in: H. M. Heinig/C. Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, a.a.O., S. 39ff., hier S. 54f.

<sup>13</sup> Vgl. BVerfGE 18, 385 (386f.); 42, 312 (321); 53, 366 (387); 102, 370 (387).

schaft diskriminiert werden. Insbesondere darf ihm deswegen auch nicht der Zugang zum Staatsdienst versperrt werden.

## 2. DIE STAATLICHE NEUTRALITÄTSPFLICHT ALS KONSEQUENZ DER RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Schon unmittelbar aus der Verpflichtung zur Achtung der Glaubensfreiheit, aber auch aus den dargestellten weiteren Bestimmungen des Grundgesetzes, nach denen eine Staatskirche ausgeschlossen und staatliche Entscheidungen, die die Religionszugehörigkeit zum diskriminierenden Kriterium machen, verboten werden, lässt sich als Konsequenz das Gebot einer staatlicherseits aufrechtzuerhaltenden Neutralität in Religionsangelegenheiten ableiten. Der Staat darf sich weder, positiv, mit einer bestimmten Religion identifizieren noch, negativ, bestimmte Religionen diskriminieren, sondern muss sich in Religionsangelegenheiten einer eigenen Bewertung enthalten und zu allen Religionen eine Äquidistanz bewahren.<sup>14</sup> Neutralität in diesem Sinne verlangt keine strikte, laizistische Trennung von Staat und Religion im Sinne eines gegenseitigen Berührungsverbots und eines Verbots religiöser Präsenz im öffentlichen Raum. Neutralität erlaubt die Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaften, sofern der Staat sich jeder Bewertung religiöser Inhalte enthält und die verschiedenen Religionen gleich behandelt.<sup>15</sup> Staat und Recht sind in

<sup>14</sup> Vgl. erstmals BVerfGE 12, 1 (4), deutlich auch BVerfGE 19, 206 (216); allgemein hierzu S. Huster, Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung. Tübingen 2002; ders., Die religiösweltanschauliche Neutralität des Staates. Das Kreuz in der Schule aus liberaler Sicht, in: W. Brugger/ders. (Hrsg.), Der Streit um das Kreuz in der Schule, Baden-Baden 1998, S. 69ff.; zur Neutralität als Charakteristikum des Grundgesetzes R. Gröschner, Freiheit und Ordnung in der Republik des Grundgesetzes, JZ 1996, 637ff.

<sup>15</sup> BVerfGE 108, 282 (300): „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist [...] als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

dem Sinne weltlich, als sie auf religiöse Legitimation verzichten, Religion und religiöse Überzeugungen der Staatsbürger nicht bewerten oder beeinflussen dürfen.

### 3. ZUR RECHTLICHEN BESTIMMUNG DES RELIGIONSBEGRIFFS

Damit dürfte nun deutlicher geworden sein, weshalb eine aller weiteren rechtlichen Beurteilung vorausgehende staatliche Bestimmung dessen, was überhaupt als „Religion“ und „religiöses Verhalten“ zu bewerten ist, nach der grundgesetzlichen Konzeption ausscheidet. Wenn dem Staat jegliche wertende Qualifizierung der einzelnen Bekenntnisse und des Wahrheitsgehalts ihrer Lehre untersagt ist, kann er erst recht nicht bestimmen, was noch oder schon als Religion bezeichnet werden kann und was nicht. Die Definitionskompetenz bezüglich der Begriffsbestimmung muss vielmehr, im Sinne der freiheitlichen Selbstbestimmung der Religionen, primär bei den Grundrechtsträgern selbst verortet werden, also bei den Gläubigen und den Glaubensgemeinschaften. Bei seinen juristisch relevanten Handlungen, etwa den durch Behörden oder Gerichte vorgenommenen, muss der Staat demnach wesentlich vom Selbstverständnis der möglicherweise Betroffenen ausgehen und deren Selbsteinschätzung zur Grundlage seiner eigenen Verfahren machen. Das gilt dann nicht nur bezüglich der Grundfrage, ob es sich bei einer in Frage stehenden Überzeugung tatsächlich um einen religiösen Glauben handelt, sondern auch bezüglich der daran anknüpfenden Folgeprobleme wie etwa dem Problem, welche konkreten Tätigkeiten als religiös geboten anzusehen sind und damit dem Schutzbereich unterfallen.

So einleuchtend dieses Vorgehen im Ausgang von der grundrechtsschutzorientierten Betrachtungsweise ist, so klar ist aber auch, dass der Staat damit in ein Dilemma gerät. Eine ausschließlich subjektive Kompetenz zur Festlegung der Schutzbereichsgrenzen droht diese Grenzen aufzulösen. Die trennscharfe Abgrenzung eines bestimmten Lebensbereichs, der durch das Grundrecht besonders geschützt werden soll, wird damit offensichtlich unmöglich. Zudem geht mit

der vollständigen Subjektivierung ein enormes Missbrauchspotential einher: Wenn es allein dem einzelnen überlassen bliebe, durch die bloße Behauptung eines entsprechenden Selbstverständnisses in den Schutzbereich des Art. 4 GG zu gelangen und damit dessen sehr stark ausgeprägte Schutzmechanismen zu aktivieren, könnte das Staatshandeln in weitem Umfang blockiert werden. So könnte bspw. jede wirtschaftspolitische Maßnahme, sofern die von ihr Betroffenen ihre jeweilige Tätigkeitsfelder als zugleich religiös konnotiert bezeichneten, nicht mehr aus allgemeinen politischen Zweckmäßigkeitserwägungen heraus, sondern nur noch zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang getroffen werden.

Erforderlich sind demnach Strategien, wie eine zumindest gewisse Re-Objektivierung der Schutzbereichsbestimmung vorgenommen werden kann, ohne den grundrechtlichen Ausgangspunkt grundsätzlich zu verlassen. Entsprechende Versuche lassen sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon früh erkennen. Einen ersten Ansatz in diese Richtung unternahm die Judikatur mit der sog. „Kulturadäquanzklausel“. Das Grundgesetz habe danach, so das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1960, „nicht irgendeine, wie auch immer geartete freie Betätigung des Glaubens schützen wollen, sondern nur diejenige, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat.“<sup>16</sup> An dieser Formel ist allerdings nicht nur problematisch, dass bereits eine Übereinstimmung hinsichtlich des Kreises der akzeptierten „Kulturvölker“ und der in ihnen herrschenden „sittlichen Grundanschauungen“ kaum leicht zu erzielen sein wird. In normativer Hinsicht spricht gegen die Formel vielmehr insbesondere, dass sie inhaltliche Kriterien zur Bewertung (möglicherweise) religiöser Verhaltensweisen verwendet und damit dem strikten Neutralitätsgebot, wie es sich aus dem Zusammenspiel

---

16 BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (246).

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

der genannten verfassungsrechtlichen Normen ergibt, nicht gerecht wird.<sup>17</sup> Das Bundesverfassungsgericht ist denn auch in späteren Entscheidungen von dieser Formel wieder abgerückt.<sup>18</sup> Stattdessen wurde nun aber verlangt, es müsse sich nach „geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ tatsächlich um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln, wobei auch die aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und ein religionswissenschaftliches Verständnis zu berücksichtigen seien.<sup>19</sup>

Im Ergebnis kann es jedenfalls nicht darum gehen, von Seiten der Rechtsprechung einen klar gefassten Kriterienkatalog zu etablieren, an dem dann Religion und potentielle Glaubensgemeinschaften zu messen wären. Ein solches Vorgehen wäre mit dem staatlichen Neutralitätsgebot nicht zu vereinbaren. Umgekehrt müssen diese Gemeinschaften ihr religiöses Selbstverständnis aber zumindest hinreichend plausibel darlegen. Wer den besonderen Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit des Art. 4 GG für sich beansprucht, trägt insofern eine gewisse Darlegungslast; er muss erläutern, warum ein nach außen möglicherweise neutral erscheinendes Verhalten aus seiner Perspektive dennoch tatsächlich glaubensgeleitet und damit besonders schutzbedürftig ist.<sup>20</sup> Im Sinne einer Plausibilitätsprüfung solcher Darlegungen dürfen dann von der Rechtsprechung auch Vergleiche mit anerkannten Religionsgemeinschaften sowie weitere reli-

---

17 Vgl. näher B. Jeand'Heur/S. Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, a.a.O., Rn. 95ff.

18 Vgl. BVerfGE 41, 29 (50). Ob damit die frühere Entscheidung wirklich ausdrücklich aufgegeben wurde, ist freilich umstritten; vgl. zu dieser Diskussion etwa J. Müller-Volbehr, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, DÖV 1995, S. 301, hier S. 304f. einer- und W. Bock, Die Religionsfreiheit zwischen Skylla und Charybdis, AöR 122 (1997), S. 447f. andererseits.

19 So BVerfGE 83, 341 (353) in bezug auf die Glaubensgemeinschaft der Bahá'í.

20 Vgl. A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 160ff.

gionswissenschaftliche Erkenntnisse verwendet werden. Nur in dieser – stark eingeschränkten – Hinsicht kann man eine staatliche „Letztentscheidungskompetenz“ in Religionsangelegenheiten bejahen.<sup>21</sup>

Solange das Bild des religiösen Lebens in Deutschland primär von den beiden großen christlichen Konfessionen bestimmt war, bildeten diese Abgrenzungsfragen kaum ein praktisches Problem. In dem Maße jedoch, in dem sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten dieses traditionelle Bild verändert hat, weil auch auf dem Gebiet des Glaubens eine stärkere Pluralisierung zu beobachten ist und vermehrt kleinere Vereinigungen mit dem Anspruch neuer Religionsgemeinschaften auftreten, stellen sich die Abgrenzungsprobleme mit verstärkter Vehemenz.

In diesem Sinne wurde in der Rechtsprechung etwa insbesondere mit Blick auf die „Church of Scientology“ die Frage kontrovers diskutiert, in welchem Umfang wirtschaftliche Betätigungsweisen einer Gemeinschaft noch dem Schutz des Art. 4 GG unterfallen können oder wann, umgekehrt, ein Überwiegen der wirtschaftlichen Tätigkeit dazu führen muss, das Vorliegen einer religiösen Gemeinschaft insgesamt zu verneinen.<sup>22</sup>

Als „Definition“ der Religion verwendet die Rechtsprechung demnach weitgehend formale Formeln, die auf inhaltliche Qualifizierungen möglichst verzichten und daher sehr vage bleiben. Die Glaubensfreiheit soll in diesem Sinne etwa dadurch gekennzeichnet sein, dass sie „eine mit der Person des Menschen verknüpfte Gewissheit über den Bestand und den Inhalt bestimmter Wahrheiten zum Gegenstand“<sup>23</sup> hat. Während für die Religion insofern ein gewisser Transzen-

---

21 Vgl. S. Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, a.a.O.

22 Vgl. etwa BAG NJW 1996, 143 (146f.) einerseits (den Religionsstatus verneinend) und OVG Hamburg NVwZ 1995, 498 (499f.) andererseits (bejahend).

23 BVerfGE 32, 98 (107).

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

denzbezug der für den einzelnen sinnstiftenden Gewissheiten charakteristisch sein soll, beschränkt sich dieser Sichtweise zufolge die ebenfalls von Art. 4 GG genannte „Weltanschauung“ auf rein innerweltliche (immanente) Sinnbezüge. Praktische Konsequenzen hat diese Differenzierung zwischen Religion und Weltanschauung allerdings nur in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 GG: Während der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG gleichermaßen Religionen und Weltanschauungen umfasst, gewährleistet Art. 4 Abs. 2 GG ausdrücklich nur die ungestörte Religionsausübung.

#### 4. ZUR RECHTLICHEN BESTIMMUNG DES BEGRIFFS DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT

Aufbauend auf diesem Begriff der Religion können wir nun näher fragen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einer „Religionsgemeinschaft“ im Rechtssinne gesprochen werden kann. Da diese Begriffsbestimmung weniger unmittelbar mit der Grundrechtsausübung selbst verknüpft ist, lassen sich hier trennschärfere Kriterien formulieren. Drei Voraussetzungen sind zu nennen: Erstens muss ein religiöser Konsens vorliegen. Zweitens muss auf der Basis dieses Konsenses ein personeller Zusammenschluss erfolgt sein. Und dieser Zusammenschluss muss drittens auch der Verwirklichung des religiösen Konsenses auf der gemeinschaftlichen Handlungsebene dienen.<sup>24</sup> Erforderlich sind also eine in einer Personengruppe bestehende relativ homogene religiöse Grundüberzeugung sowie der Wille, gerade durch die Gemeinschaftsbildung dieser Überzeugung zum Ausdruck zu verhelfen. Gerade an dem Erfordernis der Homogenität scheiterten in der Vergangenheit Versuche, „den Islam“ als eine Religionsgemeinschaft zu bestimmen: eine gemeinsame Lehre lässt sich hier nicht feststellen, die Religion spaltet sich vielmehr in eine Vielzahl unterschiedlicher Glaubenslehren auf.

---

<sup>24</sup> B. Pieroth/C. Görisch, Was ist eine „Religionsgemeinschaft“? JuS 2002, S. 937ff., hier S. 938.

#### III. Rechtliche Konsequenzen der Bestimmung als Religion und als Religionsgemeinschaft

Welche Konsequenzen resultieren nun aus der Anerkennung als Religion und als Religionsgemeinschaft? Anders gefragt: wie weit reicht der Schutz der Religionsfreiheit, d.h. welche Lebensbereiche sind davon umfasst? Nach dem, was oben zur besonderen Relevanz der Selbsteinschätzung der Religionsgemeinschaften auch hinsichtlich der Religionsausübungsfreiheit ausgeführt wurde, dürfte deutlich geworden sein, dass insoweit ein großzügiges Verfahren der Rechtsprechung zu erwarten ist. Im Grundsatz wird ein weiter Umfang von Tätigkeiten, die mit der Religionsausübung im weiteren Sinne zusammenhängen, geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern etwa anerkannt, dass ein katholischer Jugendverein, der zu karitativen Zwecken Altkleidersammlungen durchführte, sich hierfür auf die Glaubensfreiheit berufen kann.<sup>25</sup> Konsequenz dieses derartig weit erstreckten Schutzes ist dann, wie dargestellt, dass eine Einschränkung der geschützten Verhaltensweisen nur unter den engen Voraussetzungen der sog. verfassungsimmanenten Schranken möglich ist.

Die Anerkennung als Religionsgemeinschaft ist dagegen einerseits mit Blick auf das einfache Recht relevant, insofern dieses teilweise tatbestandlich an das Vorliegen einer solchen Gemeinschaft anknüpft. So spricht bspw. die Norm des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz, die eine Ausnahmegenehmigung von dem grundsätzlichen Verbot betäubungslosen Schächtens zulässt, sofern dies aus religiösen Motiven geboten ist, ausdrücklich von dem Erfordernis entsprechender „zwingender Vorschriften“ innerhalb einer Religionsgemeinschaft. Aktuell von besonderer Relevanz ist jedoch vor allem der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt des Art. 7 Abs. 3 GG. Danach wird auch in öffentlichen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten, und dieser Unterricht erfolgt dabei „in

---

<sup>25</sup> BVerfGE 24, 236 (247f.).



Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

CHINA

STEFAN KORIOTH

31. März 2009

[www.kas.de](http://www.kas.de)

[www.kas.de/china](http://www.kas.de/china)

Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“. Mit Blick auf einen möglichen islamischen Religionsunterricht ist insofern problematisch, welche Grundsätze hier zugrunde gelegt werden können, wenn doch der Islam eben keine auf einer einheitlichen Lehre aufbauende Religionsgemeinschaft darstellt.

#### **IV. Historische und funktionale Gründe für das deutsche Modell des Religionsverfassungsrechts**

Damit bleibt die abschließende Frage zu klären, welche historischen Gründe zu diesem spezifisch freiheitsrechtlichen Ansatz für die Konzeption des deutschen Religionsrechts geführt haben und welche funktionalen Erwägungen auch derzeit noch für die Konzeption sprechen.

In geschichtlicher Hinsicht ist es zum einen die Erfahrung der jahrhundertelangen Glaubenseinandersetzungen und Konfessionskriege, die sich prägend auf die verfassungsrechtliche Absicherung der Religionsfreiheit ausgewirkt hat. Die Garantie individueller Glaubensfreiheit sollte die Möglichkeit kollektiver Frontenbildungen verhindern und damit langfristig glaubensgeleitete Konflikte verhindern. Insofern nimmt das deutsche Grundgesetz Überlegungen auf, die bereits in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der vergangenen Jahrhunderte schrittweise entwickelt wurden und insbesondere in der Paulskirchenverfassung und der Weimarer Reichsverfassung bereits prägnanten Ausdruck fanden.

Historisch prägend für das Religionsfreiheitskonzept des Grundgesetzes war allerdings auch die Erfahrung des Nationalsozialismus. Gegenüber dessen Versuch, eine totalitäre Ideologie zu entwickeln, die sich auf alle Gesellschaftsbereiche erstreckt und damit letztlich auch die Religion erfassen sollte<sup>26</sup> – ein deutlicher Schritt in diese Rich-

---

26 Vgl. C.-E. Bärsch, Die politische Religion des Nationalsozialismus. Die religiöse Dimension der NS-Ideologie in den Schriften von Dietrich Eckart, Joseph Goebbels, Alfred Rosenberg und Adolf Hitler. München, 2. Aufl. 2002.

tung war die Schaffung einer einheitlichen „Evangelischen Reichskirche“ unter dem Reichsbischof Ludwig Müller am 23. Juli 1933, die die staatliche Kontrolle erleichtern sollte<sup>27</sup> –, postuliert das Grundgesetz die individuelle Freiheit der Bürger als dem Staat im Kern unverfügbare Voraussetzung des Gesellschaftsganzen.

Das leitet über zur Frage der aktuellen Funktion der Glaubensfreiheit. Gerade die Religionsfreiheit ist als Freiheit nicht nur innerlicher Überzeugungsbildung, sondern als Freiheit, diesen Glauben auch öffentlich zu vertreten, ein wesentlich antitotalitäres, auf das Zusammenleben im demokratischen Gemeinwesen bezogenes Grundrecht. Demokratie besagt in diesem Zusammenhang eben auch, dass staatlicherseits keine letztverbindlichen Überzeugungen vorgegeben werden können. Umgekehrt formuliert, erleichtert die Freiheit der innersten Überzeugungen für den einzelnen jene „Zumutung“ der Demokratie“, auch Rechtsbestimmungen folgen zu müssen, denen man nicht seine Zustimmung erteilt hat.<sup>28</sup> Die Garantie der Glaubensfreiheit akzeptiert, dass es für die Bürger eine Form der Sinnstiftung durch für verbindlich erachtete Gewissheiten hinsichtlich transzendenter Sphären gibt, an die der Staat nicht heranreichen darf, aber auch nicht heranreichen muss. Indem der Staat dem Bürger die Möglichkeit dieser individuellen Sinngebung für das eigene Leben freistellt, stellt er sich zugleich selbst frei für die Erfüllung seiner eigenen, genuin politischen Aufgaben.

---

27 Zu diesem letztlich gescheiterten Versuch der (Neu)Etablierung einer Staatsaufsicht über die evangelische Kirche vgl. K. Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Berlin 1977, S. 253ff., 560ff.

28 Vgl. M. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 4, Rn. 46.